

Hausordnung des Goethe-Gymnasiums Auerbach

Beschluss der Schulkonferenz vom 07.04.2014

1. Allgemeiner Grundsatz

Gegenseitige Rücksichtnahme und Höflichkeit, Einhaltung demokratischer Normen und Anwendung des gesunden Menschenverstandes stehen im schulischen Zusammenleben an oberster Stelle.

2. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen

Ist ein Schüler aus unvorhersehbaren zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung bis 7:30 Uhr am betreffenden Tag mitzuteilen. Eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern ist innerhalb von 3 Tagen beim Klassenleiter bzw. Tutor abzugeben. In Einzelfällen kann der Klassenleiter/Tutor die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses laut Schulbesuchsordnung vom 09.03.2004 verlangen.

Kann ein Schüler wegen einer körperlichen Behinderung vorübergehend am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen, muss er dennoch im Sportunterricht anwesend sein. Individuelle Absprachen zwischen den Sportlehrern und den Erziehungsberechtigten sind möglich.

3. Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden oder kurzfristig während der Unterrichtszeit ist nur durch den jeweiligen Klassenleiter/Tutor bzw. Fachlehrer möglich. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Zuständig für die Entscheidung über eine solche Beurlaubung ist der Klassenlehrer oder Tutor für 2 aufeinanderfolgende Unterrichtstage. In allen übrigen Fällen ist das Gesuch über den Klassenleiter/Tutor dem Schulleiter zuzuleiten. Für eine längerfristige Befreiung vom Sport muss ein sportärztliches Attest vorgelegt werden.

4. Schülerversicherungen

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereiches der Schule. Der Weg zur und von der Schule ist versichert. In der Regel gilt das für den kürzesten und verkehrsgünstigsten Weg, unabhängig davon, ob der Schüler den Schulweg zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad oder im privaten PKW der Eltern zurücklegt. Die Schule muss über einen Schülerunfall von dem Schüler bzw. seinen Eltern sofort unterrichtet werden.

5. Beschädigung von Schuleigentum

Alle Schüler und sonstige Benutzer der Schule und ihrer Einrichtungen sind verpflichtet, pfleglich mit dem Schuleigentum umzugehen. Über eine eventuelle Schadensersatzpflicht entscheidet der Schulträger.

6. Feueralarm/Alarmsignal

Alarmsignal ist ein Sirenenton. Bei Alarm verlassen Lehrer und Schüler klassenweise so rasch wie möglich das Schulgelände. Sammelplatz ist der Goethepark.

Schüler, die das Schulhaus eigenständig verlassen haben (Freistunden, Pausen), sind verpflichtet, sich unmittelbar bei ihrem Fachlehrer der auf die Pause folgenden Unterrichtsstunde einzufinden und anzumelden.

7. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Schulleitung und des Schülerrates erfolgen schriftlich in den Aushängekästen. Andere Bekanntmachungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

8. Fundsachen

Fundsachen sind bei der Sekretärin oder beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen. Über Fundsachen, die nach einem Monat nicht abgeholt worden sind, verfügt der Schulträger.

9. Öffnungszeiten

Der Schulbetrieb beginnt 7.10 Uhr und endet montags 15.15 Uhr, dienstags bis freitags 16.15 Uhr. Auswärtige Schüler haben eher Zutritt. Ihnen öffnet die Sekretärin auf ihr Klingeln. Aufenthaltsraum für Freistunden ist die Cafeteria. Fachräume werden durch die betreffenden Fachlehrer geöffnet und verschlossen. Für die Unterrichtsstunden werden folgende Zeiten festgelegt:

1. Stunde	07.30 – 08.15 Uhr
2. Stunde	08.15 – 09.00 Uhr
3. Stunde	09.25 – 10.10 Uhr
4. Stunde	10.10 – 10.55 Uhr
5. Stunde	11.05 – 11.50 Uhr
	- Mittagspause -
6. Stunde	12.10 – 12.55 Uhr
	- Mittagspause -
7. Stunde	13.25 – 14.10 Uhr
8. Stunde	14.10 – 14.55 Uhr

Bei Abweichungen von diesen Öffnungszeiten ist die Schulleitung rechtzeitig schriftlich zu informieren. Der Nutzer der Räumlichkeiten übernimmt dann die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

10. Klassenzimmer

Alle Unterrichtsräume sind stets in ordentlichem Zustand zu halten. Der jeweilige Tafeldienst säubert am Ende der Stunde gründlich die Tafeln. Nach Unterrichtsschluss stellen die Schüler die Stühle hoch und räumen Tische und Ablagen ab. Wir sollten alle versuchen, die Müllmenge so gering wie möglich zu halten. Die Lehrer sind dafür verantwortlich, dass das Licht gelöscht wird und Türen und Fenster geschlossen werden. Eventuelle Schäden in den Zimmern melden die Klassensprecher bzw. die Fachlehrer dem Hausmeister.

11. Generelle Verbote und Gebote

Aus Gründen der Sicherheit ist im Schulbereich generell verboten: Benutzen der Fensterbänke als Sitzgelegenheit; Ballspielen ohne Aufsicht; Schneeballwerfen; Werfen mit anderen Gegenständen oder deren missbräuchliche Benutzung; Eingriffe in die elektrischen Anlagen. Das Mitbringen von gesundheitsgefährdenden Gegenständen (Reizgase, Taschenmesser ...) ist verboten!

Zur Handynutzung gilt folgendes:

- Die Schüler der Klassen 5 bis 9 schließen ihr Handy vor Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende im Schließfach ein. Für diese Schülergruppe steht das Sekretariat für eine Notfallregelung zur Verfügung.
- Schüler der Klassen 10 bis 12 können das Handy in den Pausen nutzen. Ein Schüler der Klasse, des Kurses bzw. der Unterrichtsgruppe ist verantwortlich für das Einsammeln der ausgeschalteten Handys vor Unterrichtsbeginn.

- c) Die Lehrkräfte, die Schule und der verantwortliche Schüler übernehmen keine Verantwortung für eine Sachbeschädigung oder den Verlust des Handys. Sie können nicht haftbar gemacht werden (Haftungsausschluss). Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben davon unberührt.
- d) Bei Verstößen wird das Handy eingezogen und im Sekretariat unter Verschluss aufbewahrt. Es kann durch die Erziehungsberechtigten während der Öffnungszeiten des Sekretariats abgeholt werden.
- e) Ab dem 3. Verstoß gegen diese Regelung behält sich die Klassenkonferenz eine Ordnungsmaßnahme laut Schulgesetz vor.
- f) Bild- und Tonmitschnitte während des Schulbetriebes bedürfen der Genehmigung durch den entsprechenden Lehrer. Verstöße werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet!

12. Pausen

Pausenbereiche sind das Schulgebäude und der hintere Schulhof. Er darf nur von Schülern der Abiturstufe ohne Abmeldung verlassen werden. In den Mittagspausen dürfen sich auch jüngere Schüler Esswaren zum sofortigen Verzehr besorgen, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt. Auf Sauberkeit im Schulgelände ist besonders zu achten.

13. Rauchen

Im Schulgebäude und im gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot.

14. Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind auf den Straßen um das Schulgelände zu parken. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr. In Pausen ist das Benutzen der Fahrzeuge nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Schulleitung. Im Schulhof besteht bis auf die Parkmöglichkeit für Lehrer Parkverbot.

15. Unterrichtsausfall/Zwischenstunden

Die Abwesenheit eines Lehrers wird auf dem Vertretungsplan angekündigt. Für die Schüler besteht Informationspflicht. Ist eine Vertretung nicht möglich, bleibt die Klasse in ihrem Zimmer und erhält einen Arbeitsauftrag. Planmäßig vorgesehene Zwischenstunden dürfen Schüler der Abiturstufe außerhalb des Schulgebäudes verbringen. Das Verlassen bzw. Betreten der Schule ist nur in den Pausen möglich. Während des Unterrichts bleibt das Gebäude verschlossen. Die Schüler halten sich in ihren Räumen auf.

16. Lehrersprechmöglichkeiten

Gespräche mit Eltern und Schülern werden individuell vereinbart.

17. Sportstätten

Die Turnhalle sowie den Kraftraum darf man nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten. Turnschuhe, die als Straßenschuhe oder beim Üben auf dem Sportplatz benutzt werden, müssen vor dem Betreten der Hallen bzw. des Schulgebäudes gründlich gereinigt werden. Wertsachen sind vor den Sportstunden dem Sportlehrer zur Verwahrung zu übergeben.

18. Durchführung des Unterrichtes

- a) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbeginns ist das Schulgebäude spätestens fünf Minuten vor Stundenanfang zu betreten. Mit dem Vorklingeln haben alle Schüler den Unterrichtsraum aufzusuchen. Falls ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassenzimmer bzw. Fachraum anwesend ist, meldet der Klassensprecher das Fehlen des Lehrers im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat.
- b) Die Schüler sind verpflichtet, im Unterricht mitzuarbeiten und ihre Hausaufgaben gewissenhaft zu erledigen. Sie tragen dafür Sorge, dass sie das Klassen- bzw. Fachzimmer in ordentlichem Zustand hinterlassen.
- c) Zu Beginn des Schuljahres informieren die Lehrer die Klassen über die Erfordernisse des Lehrplanes sowie über die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, insbesondere über Anzahl, Art und geplante Termine der schriftlichen Arbeiten.

19. Behandlung von Konflikten

Schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen den am schulischen Leben Beteiligten über schulinterne Probleme können sich negativ auf die Schumatmosphäre sowie den Lernerfolg auswirken. Im Regelfall ist es sinnvoll, zunächst unter den unmittelbar Betroffenen zu versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Fall auf der Ebene der Klasse (Klassensprecher, Klassenlehrer, Klassenelternvertreter) und danach auf den anderen Ebenen (Schülersprecher, Vorsitzender des Elternrates, Schulleiter, Elternrat, Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz) behandelt werden.

Die Schüler haben jederzeit die Möglichkeit, den Vertrauenslehrer, die Beratungslehrer und Schülerstreitschlichter einzuschalten.

20. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Der Ablauf der unterrichtlichen Tätigkeit erfordert als Voraussetzung eine gewisse Ordnung. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung beeinträchtigen das schulische Leben und erfordern neben der Anwendung auch anderer pädagogisch sinnvoller Maßnahmen folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 39 Schulgesetz):
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) Versetzung in eine andere Klasse der gleichen Jahrgangsstufe
 - c) Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - d) Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 4 Wochen
 - e) Ausschluss aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Erziehungsberechtigten zu hören. Gegen jede Maßnahme besteht Einspruchsmöglichkeit. In solchen Fällen sollte der Vertrauenslehrer bemüht werden.

2. Schüler, gegen die eine Ordnungsmaßnahme lt. § 39 II des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen ausgesprochen wurde, können als Betragensnote auf dem nächstfolgenden Zeugnis/der nächstfolgenden Halbjahresinformation höchstens die Note 3 (befriedigend) erhalten.

Weiterhin gilt, dass die ohne Berücksichtigung der ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme festgelegte Betragensnote bei einem Verweis um ein Grad und bei allen weiteren Ordnungsmaßnahmen lt. § 39 II des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen um zwei Grad abgesenkt wird.

3. Eintragungen in der Schülerakte über Ordnungsmaßnahmen lt. § 39 II des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen bleiben mindestens ein halbes Kalenderjahr bestehen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Eintrag zum nächstfolgenden Halbjahres- oder Schuljahresende gelöscht werden. Die Entscheidung über das Löschen wird in Abhängigkeit vom Gesamtverhalten des Schülers getroffen. Darüber sind die Eltern bzw. der volljährige Schüler schriftlich zu benachrichtigen.

21. Schlussbestimmung

Diese Hausordnung wurde unter Mitwirkung von Schülerrat, Elternrat und Gesamtlehrerkonferenz am 07.04.2014 durch die Schulkonferenz verabschiedet und in Kraft gesetzt.

gez.
Schulleiterin

gez.
Vorsitzender des Elternrates

gez.
Schülersprecherin